



DUC Hattingen

Deutscher Unterwasser Club Hattingen e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Deutscher Unterwasser Club Hattingen e. V.

Satzung

Stand: März 2015

Inhaltsverzeichnis der Satzung DUC Hattingen

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 2	Allgemeine Grundsätze	§ 18	Kassenprüfer
§ 3	Verbandszugehörigkeit	§ 19	Vorstand
§ 4	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	§ 20	Fachbeirat
§ 5	Mitglieder	§ 21	Ordnungen
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 22	Datenschutz
§ 7	Jugendabteilung	§ 23	Internetauftritt und Mitgliederbereich
§ 8	Rechte der Mitglieder	§ 24	Jugendschutz
§ 9	Pflichten der Mitglieder	§ 25	Haftung
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 26	Sportunfälle
§ 11	Ausschluss	§ 27	Auflösung des Vereins
§ 12	Beiträge und Gebühren	§ 28	Inkrafttreten der Satzung
§ 13	Organe des Vereins		
§ 14	Mitgliederversammlung		
§ 15	Aufgaben der Mitglieder- versammlung		
§ 16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung		

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 05.07.1968 in Hattingen gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Unterwasser Club Hattingen e. V.“ (DUC Hattingen e. V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Hattingen.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen ist er unter der Nr. 30302 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt.
2. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
3. Der Verein tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im „Verband Deutscher Sporttaucher e.V.“ (VDST), im „Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (TSV-NRW), im „LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB-NRW), im „KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V.“ (KSB-EN) und im „StadtSportVerband Hattingen e.V.“ (SSV Hattingen).

Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen/Vereinsverbände entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den unter § 3 aufgeführten Verbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung des Tauchsports durch theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder, durch Übungen mit und ohne Atemgerät und durch Pflege der unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebiete,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern nach den Ordnungen und Richtlinien des VDST und der CMAS,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser einschließlich des umweltverträglichen Sporttauchens.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können Aufwandsentschädigungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzter Höhe gewährt werden.
9. Ausscheidende Mitglieder Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
2. Die aktiven Mitglieder unterteilen sich in:
 - jugendliche Mitglieder
 - erwachsene Mitglieder

3. Kinder bzw. Jugendliche ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als aktive jugendliche Mitglieder geführt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein aktives jugendliches Mitglied automatisch zu einem aktiven erwachsenen Mitglied.
4. Passive Mitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben und die Interessen des Vereins fördern. Sie nehmen am Vereinsleben teil, aber nicht an seinen sportlichen Übungen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet hat
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist, beantragt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Dem Bewerber wird neben dem Aufnahmeantrag die jeweils aktuelle Satzung nebst Gebührenordnung vom Verein bereitgestellt.
4. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Vereinssatzung anerkannt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Der Vorstand informiert den Bewerber über die Aufnahme. Mit der Anmeldung beim VDST beginnt die Mitgliedschaft.
7. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.
8. Mit der Aufnahme werden Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 7 Jugendabteilung

1. Die jugendlichen Mitglieder (siehe § 5, Abs. 3) sind in der Jugendabteilung organisiert.
2. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung. Diese Jugendordnung hat sich nach der Jugendordnung des VDST auszurichten. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die mindestens einmal jährlich stattfindende Vollversammlung der jugendlichen Mitglieder ist der Vereinsjugendtag.

4. Der Vereinsjugendtag wählt den Vereinsjugendausschuss gemäß der Jugendordnung.
5. Die Jugendabteilung entsendet einen stimmberechtigten Vertreter, den Jugendwart, in den Vorstand.
6. Die Jugendabteilung ist Mitglied des Stadtjugendringes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
3. Nur aktive erwachsene Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Im Einverständnis mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, den Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft vereinbaren. Beim Rückwechsel ist keine erneute Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Vereinsfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teile hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.
4. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig. Sie ist auf Wunsch dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.
5. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere neue Anschrift, Email-Adresse, Änderung der Bankverbindung, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Erlöschen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge und Gebühren.

§ 11 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein triftigen Grund vorliegt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 1.1 grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - 1.2 Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung
 - 1.3 schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

- 1.4 Unehrenhaftes und grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird sofort wirksam.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Bezieht sich der Ausschluss auf ein Vorstandmitglied, so wird in dessen Abwesenheit abgestimmt.
4. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unmittelbar vom Vorstand mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 12 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitrags-/Gebührenordnung erlassen.
3. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtbezahlung hinzuweisen.
5. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen

- jährliche Versicherungsbeiträge zu erheben, insbesondere die vom VDST verbindlich für jedes aktive Mitglied gegenüber dem Verein berechneten Beiträge.
- Gebühren für Ausbildungsbrevets festzulegen. Diese Gebühren sollen in Abhängigkeit von den mit der Ausbildung zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden.

§ 13 Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Vorstand
- 1.3 der Fachbeirat
- 1.4 der Vereinsjugendtag
- 1.5 der Vereinsjugendausschuss

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle aktiven erwachsenen Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung erhalten.
5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift oder elektronisch an die letzte bekannte Email-Adresse.
6. Jedes Mitglied kann bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres Anträge zur Tagesordnung stellen.
7. Der 1. Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 die Wahl des Vorstandes
 - 1.2 die Abberufung des Vorstandes
 - 1.3 die Entgegennahme :
 - 1.3.1 der Jahresberichte
 - 1.3.2 des Kassenberichtes
 - 1.3.3 des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - 1.4 Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - 1.5 die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter .
 - 1.6 die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - 1.7 Beschlussfassung über:
 - 1.7.1 Satzungsänderungen
 - 1.7.2 fristgemäß eingereichten Anträgen
 - 1.7.3 die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - 1.7.4 die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch sichtbares Handzeichen.
6. Auf Antrag kann auch eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Der

Antrag ist angenommen, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die geheime Wahl gestimmt haben.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

1. Für die jährliche Prüfung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal, geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Wurde die ordnungsgemäße Führung der Kasse festgestellt, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- zwei Sportwarten

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Die Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung. Die beiden Sportwarte werden aus dem Kreis der aktiven Trainingsleiter und Tauchlehrer gewählt.
5. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl stattfinden.
6. Sitzungen des Vorstandes:
 - Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
 - Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über Ihre einzelnen Ressorts zu berichten.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
 - Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen 30 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung muss auf diese besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
 - Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Fachbeirat

1. Dem Fachbeirat gehören alle Tauchlehrer, alle aktiven Trainingsleiter und der Gerätewart des Vereins an. Aktive Trainingsleiter sind vom Fachbeirat und vom Vorstand mit der Ausbildung betraut. Der Gerätewart wird vom Vorstand berufen.
2. Der Fachbeirat hält jährlich mindestens 2 Sitzungen ab. Der Sitzungstermin ist dem Vorstand mitzuteilen. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen.
3. Zu den Rechten und Pflichten gehören insbesondere,
 - die Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungsinhalte des Vereins festzulegen und die praktische Ausführung zu gewährleisten

- den Ausbildungsleiter und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen. Der Ausbildungsleiter ist gleichzeitig Vorsitzender des Fachbeirates. Sein Stellvertreter ist 2. Vorsitzender des Fachbeirates
 - für Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Tauchlehrer Sorge zu tragen
 - über die Verwendung der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zu entscheiden (Aus- und Weiterbildung, Anschaffung).
4. Der Ausbildungsleiter entscheidet in allen akuten und unmittelbar die Tauchausbildung Einzelner betreffenden Fragen.
 5. Bei Abstimmungen und Wahlen ist entsprechend §16 der Satzung zu verfahren.

§ 21 Ordnungen

1. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Jugendordnung
2. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 22 Datenschutz

1. Alle Organe des Verein und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen, Funktionsträgern und Mitgliedern des Vereins sowie sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu

anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Internetauftritt und Mitgliederbereich

1. Der Verein wird unter anderem durch einen öffentlichen Internetauftritt nach außen repräsentiert.
2. Der Vorstand beruft einen Medienbeauftragten nebst Stellvertreter, der auf Basis des Telemediengesetzes, unter Beachtung des § 22, Datenschutz, dieser Satzung sowie in Abstimmung mit dem Vorstand die technische und redaktionelle Betreuung des Internetauftrittes durchführt.
3. Der Medienbeauftragte wird im Impressum des Auftrittes als presse-rechtlich Verantwortlicher für die redaktionellen Beiträge aufgeführt.
4. Vereinsmitglieder erhalten Zugang zu einem geschlossenen Mitgliederbereich und können in Abstimmung mit dem Medienbeauftragten und dem Vorstand eigene Inhalte zur Förderung des Vereinszwecks erstellen.

§ 24 Jugendschutz

5. Der Vorstand beruft ein Mitglied zum Jugendschutzbeauftragten. Dieses Mitglied ist weisungsunabhängig und bekleidet kein weiteres Amt oder keine andere Funktion im Verein.
6. Weitere Maßnahmen zum Jugendschutz orientieren sich an den Ordnungen und Richtlinien des LSB NRW und VDST.

§ 25 Haftung

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 4 Absatz 3+4 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der

Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigenen Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitglieder.

§ 26 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Fall sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (siehe §17) beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter einer Frist von 6 Wochen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen der Stadt Hattingen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Essen in Kraft.